



HVBG

HVBG-Info 05/1992 vom 14.02.1992, S. 0428 - 0437, DOK 402.7/017-BSG

**JAV-Berechnung nach billigem Ermessen - BSG-Urteil vom 30.10.1991  
- 2 RU 61/90**

JAV-Berechnung nach billigem Ermessen (§§ 573 Abs. 1, 577 RVO);  
hier: BSG-Urteil vom 30.10.1991 - 2 RU 61/90 - (Zurückverweisung  
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.10.1991 - 2 RU 61/90 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Sowohl bei der Facharztausbildung als auch bei dem Weiterstudium zum Zwecke der Promotion handelt es sich nicht um Elemente der beruflichen Ausbildung, sondern um die berufliche Weiterbildung, sodaß aus diesen Gesichtspunkten eine Anwendung von § 573 Abs. 1 RVO nicht in Betracht kommt.
2. Erhebliche Unbilligkeit iS von § 577 RVO können sich auch ergeben, wenn der Verletzte im letzten Jahr vor dem Unfall zwar nicht Zeiten ohne Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, wohl aber Zeiten aufzuweisen hat, in denen sein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in erheblichem Maße hinter dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zurückgeblieben ist, das ihm zur Zeit des Arbeitsunfalls aus seiner Erwerbstätigkeit anfiel oder unter Berücksichtigung seiner Beschäftigung oder Tätigkeit, seiner Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seiner Lebensstellung zu erwarten war (vgl. BSG vom 29.10.1981 - 8/8a RU 68/80 = SozR 2200 § 577 Nr. 9 = VB 042/82).
3. Wenn der Verletzte nur deshalb an der Ausübung des ärztlichen Berufs gehindert war und Aushilfstätigkeiten verrichten mußte, weil gegen die Anerkennung als Asylberechtigter Rechtsmittel nach § 5 Abs. 2 S. 3 AsylVfG eingelegt worden sind, und deshalb die Anerkennung erst nach dem Unfall des Versicherten unanfechtbar geworden ist, können diese Besonderheiten unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG geeignet sein, den der JAV-Berechnung zugrunde gelegten Mindestarbeitsverdienst als in erheblichem Maße unbillig iS von § 577 RVO erscheinen zu lassen.
4. Der Maßstab des § 577 S. 2 RVO ist nur beispielhaft und läßt je nach Umständen des Einzelfalls und den Gründen der Unbilligkeit auch weitere Gesichtspunkte zu.